



I f s ä %

# GESETZBLÄT

141  
UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
LEIPZIG

## der Deutschen Demokratischen Republik

1985

Berlin, den 10. Mai 1985

Teil I Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
28. 3. 85	Verordnung über die Koordinierung des Gütertransports und der Personenbeförderung mit Kraftfahrzeugen — Koordinierungsverordnung (KOVO) —	141
28.3.85	Erste Durchführungsbestimmung zur Koordinierungsverordnung	147
4. 4. 85	Bekanntmachung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technik	149
1.4.85	Anordnung über die Versorgung der Volkswirtschaft mit rotierenden elektrischen Groß- und Mittelmaschinen sowie Gleichstrommaschinen — Elektromaschinenversorgungsanordnung (EVAO) —	150
1.4. 85	Anordnung über den Verkehr mit Konservierungsmitteln — Konservierungsmittelanordnung —	151
19. 4. 85	Anordnung über den Fonds für die Instandhaltung	154
	Berichtigung	156

**Verordnung  
über die Koordinierung des Gütertransports  
und der Personenbeförderung mit Kraftfahrzeugen  
— Koordinierungsverordnung (KOVO) —  
vom 28. März 1985**

**§ 1**

## Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Koordinierung des Einsatzes von Kraftfahrzeugen und die Abgrenzung der Aufgaben zwischen dem öffentlichen Kraftverkehr und dem Werkverkehr im Gütertransport und in der Personenbeförderung mit Kraftfahrzeugen, die Zuführung von Kraftfahrzeugen, die Übernahme von Gütertransport- und Personenbeförderungsleistungen des Werkverkehrs durch den öffentlichen Kraftverkehr und die Übertragung von öffentlichen Transport- oder Beförderungsaufgaben auf den Werkverkehr.

(2) Diese Verordnung gilt für Staatsorgane, Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe einschließlich Handwerks- und Gewerbebetriebe sowie Genossenschaften, Einrichtungen und gesellschaftliche Organisationen, die

- Aufgaben der Koordinierung im Gütertransport und in der Personenbeförderung wahrnehmen bzw.
- im Werkverkehr und öffentlichen Kraftverkehr Gütertransport- und Personenbeförderungsleistungen mit Kraftfahrzeugen erbringen.

(3) Diese Verordnung gilt nicht für

- Bürger,
- die Verantwortungsbereiche des Ministeriums für Nationale Verteidigung, Ministeriums für Staatssicherheit, Ministeriums des Innern,
- nichtöffentliche Personenbeförderungen mit Personenkraftwagen sowie Kraftfahrzeuge bis 6 zugelassene Sitzplätze,

- Leistungen der Deutschen Post beim Transport von Postsendungen und Presseerzeugnissen.

**§ 2**

## Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

- Betriebe mit Werkfuhrpark
  - Halter oder Nutzer von Kraftfahrzeugen für die Durchführung
    - eigener Gütertransporte oder eigener Personenbeförderungen,
    - von Gütertransporten für abgegrenzte Wirtschafts- oder Versorgungsbereiche;
- Kraftfahrzeuge
  - für den Gütertransport
    - Nutzfahrzeuge (Güterkraftwagen, Zugmaschinen, Anhänger und Auflieger sowie Kraftfahrzeuge für die Personenbeförderung ab 7 zugelassene Sitzplätze, wenn sie für Gütertransporte genutzt werden),
    - für die Personenbeförderung
      - Kraftomnibusse (KOM), Kraftfahrzeuge ab 7 zugelassene Sitzplätze und Taxi;
- Fernfahrten
  - im Gütertransport
    - Gütertransporte, deren Ziele in einer größeren Straßenentfernung als 50 km von der ersten Beladestelle liegen; als Fernfahrten gelten nicht Sammel- und Verteilerfahrten über 50 km Straßenentfernung innerhalb des Bezirkes, wenn gleichzeitig gesammelt und verteilt wird,
    - in der Personenbeförderung
      - Personenbeförderungen, deren Ziele in einer größeren Straßenentfernung als 50 km von der ersten Einsteigestelle liegen sowie Personenbeförderungen im grenzüberschreitenden Verkehr; als Fernfahrten gelten nicht fahrplangebundene öffentliche Personenbeförderungen;